

Der rechtlich relevante, aber weithin ignorierte Zusammenhang zwischen den Fallgruppen „DDR-Flüchtlinge“ und „Westberliner Eisenbahner“

1. Ausgangslage: Bestehen zweier deutscher Staaten, undurchlässige innerdeutsche Grenze

Im Zusammenhang mit dem **RRG `92** war auch das Fremdrentenrecht modifiziert worden (Sondermerkblatt Rentenreformgesetz 1992, Fremdrentengesetz, BfA, 1. Auflage 1/90, Abschn. 1.2. DDR-Übersiedler). Dort wird beschrieben, dass DDR-Erwerbszeiten nach dem **Fremdrentenrecht** nur noch für **Deutsche im Sinne des Grundgesetzes** angerechnet werden können, die

- a) *wenigstens 15 Jahre ihren Wohnsitz im Gebiet der DDR oder Berlin (Ost) hatten oder*
- b) *nach einem Aufenthalt in der DDR oder Berlin (Ost) ins Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zurückgekehrt sind oder*
- c) *ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder Berlin (West) hatten und deren Beschäftigungsort im Land Berlin oder in der DDR lag – z. B. Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz in Berlin (West), Grenzgänger.*

Pkt. a) beschreibt den DDR-Flüchtling, Pkt. c) beschreibt den Westberliner Reichsbahner.

Beide Fallgruppen sind durch eine gemeinsame Eigenschaft gekennzeichnet: ihren „gewöhnlichen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes“. Für c) trifft die Besonderheit eines Arbeitgebers außerhalb des „Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ zu.

Die o. g. Modifizierung des Fremdrentengesetzes sollte den Bedingungen gerecht werden, die sich in der alten Bundesrepublik Deutschland entwickelt hatten und die sich dann plötzlich mit dem **Fall der Mauer** schlagartig änderten.

2. Situation nach dem Fall der Mauer

Mit dem **Fall der Mauer** wurde die innerdeutsche Grenze durchlässig. Es wurde notwendig, über die Konsequenzen einer eventuellen Weitergeltung des FRG infolge des nun massiv zunehmenden Flüchtlingsstroms nachzudenken.

Mit dem Gesetz zum Staatsvertrag vom 18.05.1990 wird die Gültigkeit des Fremdrentenrechts für die DDR-Übersiedler wie auch für die Westberliner Eisenbahner ausdrücklich bestätigt (Art. 23 §1(2), Bundesgesetzblatt 1990 Teil II, S. 527). Als Stichtag wird der 18.05.1990 eingeführt, d.h. für Übersiedlungsfälle nach diesem Stichtag kommt das FRG nicht mehr zur Anwendung.

Für die rentennahen Jahrgänge unter den Westberliner Eisenbahnern wird eine Übergangsregelung geschaffen (Art. 23 §5, Bundesgesetzblatt 1990 Teil II, S. 528): Bei einem Rentenbeginn vor dem 01.01.1996 kommen die bis zum 30.06.1990

gültigen Tabellenwerte zur Anwendung.

Indem man diese Regelung als Übergangsregelung deklarierte, hatte man Zeit gewonnen und konnte die Entwicklung in Deutschland abwarten.

3. Situation nach der Herstellung der deutschen Einheit

Entsprechend dem Einigungsvertrag und der darin enthaltenen Aufgabenstellung zur Rentenüberleitung war klar, dass die Westberliner Reichsbahner automatisch unter das RÜG fallen, weil sie am 18. Mai 1990 bei einem Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beschäftigt waren, wenngleich sie auch im Westen wohnten. Nach **Auslaufen der Übergangsregelung** hätten diejenigen unter ihnen, die nach dem 01.01.1996 in Rente gehen würden, keinen Anspruch mehr auf die Anwendung des FRG in der bis zum 30.06.1990 gültigen Fassung gehabt.

Sie saßen in der RÜG-Falle.

Noch einmal: Bei den Westberliner Eisenbahnern handelt sich um Versicherte, die am 18. Mai 1990 im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes wohnten und zeitgleich in der DDR/Ostberlin, das inzwischen zum Beitrittsgebiet mutiert war, arbeiteten.

Für die Angehörigen der Fallgruppe a) (DDR-Flüchtlinge) waren derartige Überlegungen nicht notwendig, denn sie wohnten und arbeiteten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, waren also durch das RÜG bestimmungsgemäß nicht involviert.

4. Die Befreiung der Westberliner Eisenbahner aus der RÜG-Falle

Doch was wurde aus den übrigen Westberliner Reichsbahnern, deren Rente nach dem 01.01.1996 beginnen sollte?

Unter dem Einfluss starker Gewerkschaften wurde eine **Gesetzesänderung** gefordert, die dann schließlich kurz vor dem Auslaufen der Übergangsregelung im Dezember 1995 zustande kam. Mit der Verabschiedung des **§256a(3a) SGB VI** hat der Bundestag für die bis dahin geltende Übergangsregelung eine Dauerregelung geschaffen.

Die zu Herzen gehende Begründung dafür, dass diese Maßnahme zwingend notwendig sei, ist nachzulesen in der Bundestagsdrucksache 13/2590, S. 28 – 29 (*... auf der Grundlage von 600 Mark monatlich ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage ... um derartige sozialpolitisch unvertretbare Ergebnisse zu vermeiden, soll ... die bisherige Übergangsregelung auf Dauer aufrecht erhalten werden*).

Es stellt sich die Frage:

Mit welcher Begründung verweigert man der Fallgruppe „DDR-Übersiedler“ die Beurteilung „*sozialpolitisch unvertretbar*“, schafft aber den Westberliner Eisenbahnern mit eben dieser Begründung ein neues Gesetz?

Es ist unglaublich: Die Konsequenzen aus der Bemessungsgrundlage (600 Ost-Mark) werden, auf die DDR-Flüchtlinge angewandt, offensichtlich für sozialpolitisch vertretbar gehalten!

5. Gegenüberstellung DDR-Altübersiedler / Westberliner Eisenbahner (Unterschiede, Gemeinsamkeiten)

Die Westberliner Eisenbahner waren per RRG '92 mit den DDR-Übersiedlern in jeder Beziehung gleichgestellt.

Nachdem mit dem Mauerfall die innerdeutsche Grenze durchlässig geworden war, wurde zwischen beiden deutschen Regierungen der Staatsvertrag abgeschlossen; im Gesetz zum Staatsvertrag wurde der Fortbestand des Fremdretenrechts für die im RRG '92 aufgeführten Personengruppen ausdrücklich festgeschrieben (Art. 23§1(2) Gesetz zum Staatsvertrag). Bei den Westberliner Eisenbahnern meinte man im Hinblick auf die ungewisse Zukunft des ostdeutschen Arbeitgebers gesetzliche Vorkehrungen treffen zu müssen. Die Folge: eine Übergangsregelung gemäß Art. 23§5 Gesetz zum Staatsvertrag. Mit diesem Passus hatte man Zeit gewonnen und konnte die Entwicklung abwarten.

Mit Vollzug des Beitritts der DDR und der Inkraftsetzung der Rentenüberleitung war die Zukunft für die Westberliner Eisenbahner klar. Für die Übergangsregelung Art. 23§5 musste in geeigneter Weise Ersatz geschaffen werden. Die Konsequenz: §256a(3a) SGBVI.

In all diesen Phasen der politischen Entwicklung ist es nur ein einziges Merkmal, das den DDR-Altübersiedler vom Westberliner Eisenbahner unterscheidet:

Der DDR-Übersiedler ist in dem fraglichen Zeitraum (also bis spätestens zum 18. Mai 1990, dem Termin des Staatsvertrages) bei einem Arbeitgeber im Westen beschäftigt, der Westberliner Eisenbahner hingegen bei einem Arbeitgeber in Ostberlin.

Was aber, wenn der Westberliner Eisenbahner vor dem 18. Mai 1990 sein Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn aufgegeben hatte und am Stichtag bereits bei einem westlichen Unternehmen beschäftigt war?

In diesem Falle erfüllt er dieselben Kriterien wie die DDR-Bestandsübersiedler. Das einzige Unterscheidungsmerkmal „Arbeitgeber“ ist entfallen.

Der Westberliner Nicht-mehr-Eisenbahner, der am 18. Mai 1990 bei einem westlichen Arbeitgeber beschäftigt ist und der DDR-Altübersiedler haben alle relevanten Eigenschaften gemeinsam:

Wohnsitz und Arbeitsort am 18. Mai 1990 im Westen; geleistete Erwerbszeiten im Osten.

Was nun?

Bekommt er von der Rentenversicherung das RÜG vor die Nase gehalten?

Werden seine Rentenanwartschaften unter Berufung auf §256a SGBVI auf der Grundlage der im Osten gezahlten Beiträge berechnet?

Wird den Westberliner Eisenbahnern etwa vorgehalten, dass sie ja eigentlich privat für ihr Alter vorsorgen müssen, schließlich haben sie doch gewusst, dass sie bei der Sozialversicherung Ost keine FZR – Beiträge bezahlt haben?

So wie man es den DDR-Ausreiseantragstellern vorhält!

Es stellt sich die grundlegende Frage:

Womit wird die Unterscheidung zwischen dem Westberliner Eisenbahner und dem DDR-Flüchtling gerechtfertigt?

Die Westberliner Eisenbahner gehören wegen ihres Arbeitgebers formal zu den Adressaten des RÜG, wenngleich das der Gesetzgeber möglicherweise zunächst auch nicht gesehen hat.

Die Folgen sind katastrophal, und sie werden durch die Regierung als „sozialpolitisch unvertretbar“ eingeschätzt.

Die Betroffenen wurden dann folgerichtig durch eine reguläre Gesetzesänderung wieder in das FRG eingesetzt.

Die in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Übersiedler gehören formal nicht zu den Adressaten des RÜG. Sie werden aber durch eine willkürliche Interpretation des RÜG durch die Regierung in das RÜG einbezogen.

Die Folgen sind katastrophal, aber sie werden durch die Regierung offensichtlich als zumutbar und sozialpolitisch vertretbar eingeschätzt.

Die Regierung weigert sich durch ein BASTA, die Betroffenen in den „status quo ante“ wieder einzusetzen.

Mannheim, den 26.01.2010